

- 1) Der ursprüngliche Mietvertrag ist seiner Zeit dem Amte W vorgelegt worden, so daß erneute Genehmigung sich erübrigt. Nach dem italienischen Mietrecht werden diese Verträge alle 2 - 3 Monate erneuert, ohne daß damit Änderungen verbunden sind. Diese Vereinbarungen über die Mietverlängerung unterliegen einer Gebühr, die dann in der Rechnung erscheint.
- 2) Bock hat Ferruccio angewiesen, entsprechend der Anregung Sandecks nun auch jeweils den Zählerstand des Vormonats anzugeben.
- 3) Was Sandeck mit dem § der RO meint, ist hier unverständlich, da der Text des § 59 hier unbekannt ist. Ich bitte Sie deshalb, zunächst den Text zu besorgen.
- 4) Von § 63 der RO hat man hier Kenntnis genommen; auch ich meine, daß man diese Übersetzungen mehr oder minder belangloser Rechnungen nicht übertreiben soll.
- 5) Sandecks Aufstellungen über Titel IIIb und XXVI sind für Sie wichtiger als für Rom. Die Heranziehung der gesperrten 10% wird heuer sicher nötig werden. Bitte rechtzeitigen Antrag stellen!
- 6) Völlig unklar und hier unklärbar ist Sandecks Mitteilung, daß die Schlußabrechnung nicht stimmt. Nach hiesiger Rechnung ist ein Plus von 1 753,15 Lire vorhanden - in Sandecks Rechnungen müssen also 351 Lire mehr verausgabt sein. Wo der Fehler liegt, ist mir schleierhaft. Bitte setzen Sie sich mit Sandeck mündlich in Verbindung.
- 7) Die strittigen 22 Centesimi betreffen natürlich den Bollo; Sie haben also mit Ihrem Randvermerk durchaus recht.
- 8) Da das Institut bekanntlich keine Einnahmen hat, können auch keine Einnahme-Belege erbracht werden!
- 9) Über meine Reisen habe ich Herrn Sandeck handschriftlich einen langen Sermon beigelegt.

Zinsen?

26 (Juni) 1917

Koch (Kell.)

vry!

Ange-
kündigungAnge-
kündigungAnge-
kündigung